



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ  
Direktionsbereich Öffentliches Recht

August 2011

## **Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung; Umsetzung der Motion 05.3232**

### **Ergebnisse der Vernehmlassung**

## **1 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage**

Der im Vernehmlassungsverfahren zur Diskussion gestellte Entwurf einer neuen Verfassungsbestimmung verpflichtet die Gemeinwesen, sich für die Grundversorgung einzusetzen. Er zählt wichtige Sachgebiete der Grundversorgung beispielhaft auf und formuliert zentrale und weitgehend anerkannte Grundsätze der Grundversorgung. Die Bestimmung verankert in genereller Form Vorgaben und Handlungsaufträge für den Bund und die Kantone. Sie hätte kaum unmittelbare rechtliche Folgen. Ihre Bedeutung wäre im Wesentlichen politischer und symbolischer Art.

Die Motion 05.3232 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) verpflichtet den Bundesrat, dem Parlament einen Entwurf zu einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung zu unterbreiten. Der Bundesrat hatte sich gegen die Annahme der Motion ausgesprochen. Er hat sich auch in der Vernehmlassung skeptisch geäußert bezüglich der Einführung einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung. Der vorgestellte Entwurf hält die Vorgaben der Motion ein, wonach eine offen ausgestaltete, allgemeine Bestimmung gewünscht ist, die insbesondere die betroffenen Sachbereiche nicht abschliessend aufzählen soll. Die Grundversorgung ist eine äusserst vielschichtige und breite Querschnittsthematik, bei der viele verschiedene Fragestellungen und viele verschiedene Regulierungsinstrumente aufeinandertreffen. Der vorgestellte Entwurf hält daher auf einer symbolischen und politischen Ebene wichtige Grundsätze fest, nach denen in der Schweiz bereits heute eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit den grundlegenden Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs angestrebt wird.

## **2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens**

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (Umsetzung der Motion 05.3232) wurde vom Bundesrat am 25. August 2010 eröffnet, dauerte bis am 30. November 2010 und wurde für die Kantone bis Ende Dezember 2010 verlängert. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, das Schweizerische Bundesgericht, das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise.

Stellung genommen haben 22 Kantone, 7 politische Parteien sowie 34 Organisationen und weitere Teilnehmer (14 individuell Eingeladene und 20 Weitere).

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Kanton GL, die Konferenz der Kantonsregierungen, das Schweizerische Bundesgericht, das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht. Der Verband H+ (Spitäler der Schweiz) hat auf eine Stellungnahme zur Notwendigkeit einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung verzichtet, sich aber zu einigen Einzelheiten geäußert.

## **3 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen**

Siehe Anhang.

## 4 Generelle Beurteilung des Entwurfs

### 4.1 Gesamtbewertung

Die Teilnehmer der Vernehmlassung sind sich im Prinzip einig, dass es sich bei der Grundversorgung um ein sehr wichtiges Thema handelt. Bei der Notwendigkeit einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung gehen die Meinungen jedoch auseinander. Die Mehrheit der Teilnehmer (41 Teilnehmer von 63) spricht sich gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Bundesverfassung aus. Auf grundsätzliche Ablehnung stösst die Vorlage bei der Mehrheit der Kantone (14 von 22)<sup>1</sup>, der Parteien (4 von 7)<sup>2</sup> sowie der weiteren Teilnehmer (23 von 34)<sup>3</sup>.

Eine relativ grosse Minderheit (22 Teilnehmer) befürwortet eine neue, allgemeine Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung. Auf grundsätzliche Zustimmung stösst die Vorlage bei 8 Kantonen (von 22), bei 3 Parteien (von 7) sowie 11 weiteren Teilnehmern (von 34). Die grundsätzlich zustimmenden Teilnehmer befürworten teils die vom Bundesrat zur Diskussion gestellte Form<sup>4</sup>, teils Varianten davon<sup>5</sup> und teils eine sehr knappe, allgemeine Verfassungsbestimmung in der Form eines reinen Bekenntnisses zur Grundversorgung<sup>6</sup>.

Von beiden Seiten sind zahlreiche Detailvorschläge für den Fall der Annahme des Vorschlages eingegangen.

Die folgenden Ausführungen fassen die eingegangenen Stellungnahmen zusammen. Damit der Bericht übersichtlich bleibt, werden nicht alle Argumentationen und Begründungen im Detail wiedergegeben. Für weitere Einzelheiten sei auf die Vernehmlassungsantworten verwiesen. Diese können beim Bundesamt für Justiz (BJ) eingesehen werden.<sup>7</sup>

### 4.2 Grundsätzliche Ablehnung

Obwohl die Wichtigkeit der Grundversorgung nicht bestritten wird, lehnt die Mehrheit der Teilnehmer die Aufnahme einer eigenständigen Grundversorgungsbestimmung in die Bundesverfassung entschieden ab<sup>8</sup> und viele schliessen sich ausdrücklich der ablehnenden Haltung des Bundesrates an.<sup>9</sup>

Als Hauptgrund gegen den Entwurf wird angegeben, dass die Grundversorgung bereits heute genügend geregelt ist – sei dies in der Bundesverfassung selbst (in Artikel 43a BV und

---

<sup>1</sup> AI, AR, BE, BL, BS, GE, NE, NW, SG, SZ, TG, TI, VD, ZG.

<sup>2</sup> CVP, EVP, FDP, SVP.

<sup>3</sup> ASTAG, bauenschweiz, Centre Patronal, economiesuisse, Energieforum, FER, FRS, GDK, interpharma, kf, Medien, Post, SBA, SBB, Schneider Alex, SGCI, SGV, SSV, TCS, VöV, VSE, VSEI, VSG.

<sup>4</sup> FR, JU; FRC, litra, SBV, SKS.

<sup>5</sup> GR, SO, UR, VS; CSP, GPS, SP; SAB, SAP, SGB, Gemeindeverband, transfair, Travail.Suisse, VCS.

<sup>6</sup> AG, OW; siehe hinten Ziffer 4.4.

<sup>7</sup> Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern; Telefon 031 322 49 62; Fax 031 322 78 37; E-Mail christiane.saya@bj.admin.ch.

<sup>8</sup> AI, AR, BE, BL, BS, GE, NE, NW, SG, SZ, TG, TI, VD, ZG; CVP, EVP, FDP, SVP; ASTAG, bauenschweiz, Centre Patronal, economiesuisse, Energieforum, FER, FRS, interpharma, kf, Medien, Post, SBA, SBB, Schneider Alex, SGCI, SGV, TCS, VöV, VSE, VSEI, VSG.

<sup>9</sup> BS, NE, TG; EVP; ASTAG, Centre Patronal, Energieforum, FER, FRS, interpharma, kf, Medien, SGCI, TCS, VSE, VSEI.

den einzelnen sektorspezifischen Bestimmungen), in den kantonalen Verfassungen oder in der Spezialgesetzgebung.<sup>10</sup> Die Aufnahme der Bestimmung sei überflüssig, denn die Grundversorgung funktioniere heute gut, so dass weder ein Notstand noch eine bedrohliche Entwicklung und somit auch kein Handlungsbedarf in diesem Bereich ersichtlich seien.<sup>11</sup> Die sektorspezifische Regelung in der Spezialgesetzgebung ist für viele Teilnehmer der richtige Ansatz und soll weiterhin so gehandhabt werden, da die Aufnahme einer allgemeinen, sektorübergreifenden Bestimmung auf Verfassungsebene nicht sinnvoll sei.<sup>12</sup>

Ferner wird der deklaratorische, symbolische und politische Charakter des vorgelegten Entwurfs stark kritisiert. Die Bestimmung habe keinerlei direkte Auswirkungen und es liessen sich keine Ansprüche daraus ableiten.<sup>13</sup> Nach Ansicht vieler Teilnehmer ist dies allerdings nicht offensichtlich und die Bestimmung würde Erwartungshaltungen wecken, denen nicht entsprochen werden könnte.<sup>14</sup> Von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung solle ferner abgesehen werden, da zu viele programmatische Bestimmungen die normative Kraft der Bundesverfassung schwächen<sup>15</sup> und weil für die Aufnahme programmatischer Grundsätze in die Bundesverfassung keine rechtliche Notwendigkeit bestehe.<sup>16</sup> Auch Verfassungsnormen müssten einigermassen greifbar sein.<sup>17</sup> Eine neue Bestimmung sei nur sinnvoll, wenn sie genauer und verbindlicher formuliert und anders platziert werde und wenn die finanziellen Konsequenzen für Bund, Kantone und Gemeinden bestimmt würden.<sup>18</sup>

Ausserdem stösst der sektorübergreifende Charakter des Entwurfs auf Ablehnung. Die angesprochenen Bereiche seien zu verschieden, als dass sie in einer allgemeinen Bestimmung geregelt werden könnten,<sup>19</sup> und den starken geografischen und demografischen Unterschieden der verschiedenen Regionen werde mit dem Entwurf nicht Rechnung getragen.<sup>20</sup> Überdies sei das Verhältnis zu anderen Bestimmungen der Bundesverfassung unklar.<sup>21</sup> Zwei Teilnehmer befürchten auch, dass die Grundversorgung durch eine solche allgemeine Regelung geschwächt werden könnte, denn die Sachbereiche seien so verschieden, dass nur ein minimaler gemeinsamer Nenner möglich sei. Damit könne sogar die Reduktion von Versorgungsleistungen gerechtfertigt werden, wenn diese das in der Verfassung festgelegte Minimum überschreiten.<sup>22</sup>

Einige Gegner des Entwurfs führen weiter aus, dass eine allgemein gültige und unbefristete Definition der Grundversorgung nicht möglich sei und dass die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung die Struktur der Grundversorgung betonieren würde. Dies verhindere die Anpassung an den dauernden Wandel in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und gefährde damit die Qualität der Grundversorgung. Aus diesen Gründen sei Offenheit gegenüber dem Wandel sinnvoller als die Festschreibung in der Bundesverfassung.<sup>23</sup>

---

<sup>10</sup> AI, AR, BL, BS, SG, SO, TG, VD, ZG, GDK; EVP, FDP; ASTAG, bauenschweiz, economiesuisse, Energieforum, FER, FRS, Post, SBB, SGCI, SSV, VöV, VSE, VSEI.

<sup>11</sup> NW, SG; CVP, SVP; ASTAG, economiesuisse, FER, FRS, kf, SGV, TCS.

<sup>12</sup> BE, BL, GE; CVP, FDP; economiesuisse, Energieforum, FER, FRS, interpharma, VöV, VSE.

<sup>13</sup> AI, AR, BE, BL, GE, NE, SG, SO, SZ, TG, TI, ZG; CVP, SVP; ASTAG, VSE, VSEI.

<sup>14</sup> AI, GE, NW, SO, TI, VD; SVP.

<sup>15</sup> AI, BL, NE, SO, SZ; bauenschweiz, SBA.

<sup>16</sup> BE.

<sup>17</sup> SVP.

<sup>18</sup> GE.

<sup>19</sup> AR, BE, BL; Medien, interpharma, kf, VSE, VSEI.

<sup>20</sup> VD.

<sup>21</sup> SZ.

<sup>22</sup> Economiesuisse, SBA.

<sup>23</sup> FDP, GDK; ASTAG, Centre Patronal, FRS.

Einige wenige Teilnehmer vermuten bei Annahme des Entwurfs unvorhersehbare finanzielle Konsequenzen für den Bund, die Kantone und die Gemeinden.<sup>24</sup> Eine Überforderung des Staatswesens drohe dieses zu schwächen.<sup>25</sup> Es wird auch befürchtet, dass die Aufnahme der Bestimmung eine massive Verteuerung der Preise von Leistungen der Grundversorgung zur Folge hätte, da die Leistungen unter Umständen ohne entsprechend steigende Nachfrage ausgedehnt würden<sup>26</sup> und da die Ausdehnung der staatlichen Wirtschaftstätigkeit die volkswirtschaftliche Entwicklung schädige.<sup>27</sup>

Die Kantone AG, AI und VD lehnen die Annahme der vorliegenden Bestimmung ab, denn es werde ein Grundversorgungskatalog definiert, der Leistungen umfasse, die in den Aufgabebereich der Kantone fielen, und damit die Kantons- und Bundeskompetenzen vermische beziehungsweise die Kantonskompetenzen beschneide.

### 4.3 Grundsätzliche Zustimmung

Gemäss den Befürwortern des Vorschlags soll die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung trotz ihres symbolischen Charakters aufgenommen werden. Das Hauptargument der Befürworter ist, dass die Bestimmung die Wichtigkeit der Grundversorgung betone und dass sie ein klares politisches Signal für eine bessere Berücksichtigung der Anliegen der Grundversorgung auf allen politischen Ebenen setze.<sup>28</sup> Sie halte auf politischer Ebene wichtige Grundsätze fest, nach denen eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit grundlegenden Dienstleistungen und Gütern des täglichen Bedarfs angestrebt werden solle.<sup>29</sup> Solche Grundsätze hätten in der Bundesverfassung ihren Platz.<sup>30</sup>

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer besteht Handlungsbedarf im Bereich Grundversorgung, da der Service Public in den letzten Jahren abgebaut worden sei oder da ein irreversibler Abbau drohe.<sup>31</sup>

Der Verfassungsartikel zur Grundversorgung würde nach Ansicht einiger Teilnehmer einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Landes und des Wirtschaftsstandorts Schweiz leisten und die wirtschaftliche Entwicklung fördern.<sup>32</sup> Die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung wird von zahlreichen zustimmenden Teilnehmern als äusserst wichtig für den nationalen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität zwischen den verschiedenen Regionen, das Gleichgewicht und die harmonische Entwicklung der Regionen, für das Wohl der Bevölkerung sowie für die Umsetzung der Chancengleichheit gewertet.<sup>33</sup> Dies gelte insbesondere für die Randregionen, die unter den hohen Kosten der Grundversorgung litten; die Grundversorgung sei Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit dieser Regionen.<sup>34</sup> Der Kanton GR begrüsst, dass der Entwurf den Bund verpflichte, abgelegene Gebiete zu versorgen.<sup>35</sup>

---

<sup>24</sup> CVP; ASTAG, FRS.

<sup>25</sup> SO.

<sup>26</sup> FRS, TCS.

<sup>27</sup> ASTAG, economiesuisse.

<sup>28</sup> UR; CSP; SAB, Gemeindeverband.

<sup>29</sup> GPS, SP.

<sup>30</sup> Transfair.

<sup>31</sup> GPS; FRC, SKS, dies insbesondere in ländlichen Gebieten und Bergregionen: Gemeindeverband.

<sup>32</sup> JU, UR, VS; GPS, SP; SAB, SGB, Gemeindeverband, transfair, Travail.Suisse.

<sup>33</sup> FR, JU, UR, VS; CSP, SP; litra, SAB, SBV, Gemeindeverband, transfair, Travail.Suisse.

<sup>34</sup> GR, UR.

<sup>35</sup> Der Bundesrat (erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Ziffer 2.1) geht dagegen davon aus, dass alle Gemeinwesen verpflichtet werden, dies aber nur auf ein Tätigwerden und nicht auf ein bestimmtes Ergebnis.

Viele Befürworter des Vorschlags begrüßen die ganzheitliche Betrachtung der Grundversorgungsthematik. Durch die offene Formulierung werde richtigerweise lediglich ein Grundsatz verankert. Dadurch könne die Gefahr abgewendet werden, die dynamische Entwicklung der Grundversorgung zu hindern.<sup>36</sup> Die Bestimmung bringe ein gemeinsames und grundlegendes Verständnis über die Grundversorgungspolitik zum Ausdruck und biete ein gemeinsames Dach und einen Orientierungsrahmen für die sektorspezifischen Regelungen,<sup>37</sup> die in einigen Bereichen der Grundversorgung bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene geregelt sind, in anderen Bereichen – wie zum Beispiel dem öffentlichen Verkehr – aber nicht.<sup>38</sup> Der Kanton UR und die SAB sehen die ganzheitliche Betrachtung und die eigenständige Verankerung in der Bundesverfassung als notwendiges drittes Standbein zur Neuen Regionalpolitik (NRP) und zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

#### **4.4 Unterstützung einer Verfassungsbestimmung in der Form eines blossen Bekenntnisses zur Grundversorgung**

Der Bundesrat hatte im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (Ziffer 1.3) als Alternative zum vorgestellten Entwurf eine sehr knappe Formulierung zur Diskussion gestellt, die ein blosses Bekenntnis zur Grundversorgung enthalten würde. Die Kantone AG und OW würden die Aufnahme einer derartigen Grundversorgungsbestimmung in die Bundesverfassung begrüßen.<sup>39</sup>

Für die Teilnehmer SG<sup>40</sup>, TI<sup>41</sup>, VD, CVP und VöV würde im unerwünschten Fall einer Annahme des Entwurfes ein solches Bekenntnis genügen.

Für die Befürworter FRC und SKS soll im Fall einer Ablehnung anstelle des vorgeschlagenen Artikels ein allgemeines Bekenntnis zur Grundversorgung aufgenommen werden.

### **5 Detailvorschläge und Antworten zum Fragenkatalog (Fragen 2–7)**

In den folgenden Kapiteln werden die Antworten zum Fragenkatalog und die eingegangenen Detailvorschläge ausgewertet. Viele Gegner haben für den Fall der Annahme des Entwurfs Detailvorschläge eingereicht.

---

<sup>36</sup> UR; SAB, Gemeindeverband.

<sup>37</sup> FR, UR; SAB, SGB, Gemeindeverband.

<sup>38</sup> GPS, SP.

<sup>39</sup> Formulierung im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Ziffer 1.3: «Bund und Kantone setzen sich für die Grundversorgung ein»; Vorschlag des Kantons AG: «Bund und Kantone setzen sich in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen für die Sicherstellung der Grundversorgung ein».

<sup>40</sup> Vorschlag des Kantons SG: neuer Art. 43b BV: Zugang zur Grundversorgung: Abs. 1: «Bund und Kantone setzen sich für die Grundversorgung ein», Abs. 2: «Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen».

<sup>41</sup> Vorschlag des Kantons TI: «La Confederazione e i Cantoni si adoperano ad assicurare il servizio universale nei campi di loro competenza».

## **5.1 Bemerkungen zur systematischen Positionierung der Bestimmung im Anschluss an die Sozialziele (Art. 41 BV)**

Die meisten Teilnehmer, die sich zur systematischen Positionierung der Bestimmung geäußert haben, finden die Positionierung im Anschluss an die Sozialziele richtig.<sup>42</sup> Ein Teilnehmer findet die Positionierung nicht relevant, solange die Bestimmung aufgenommen wird.<sup>43</sup>

Einige Teilnehmer lehnen die vorgeschlagene Positionierung ab, denn die Grundversorgung habe primär wirtschaftlichen und nicht sozialen Charakter, deshalb solle die Bestimmung (wenn schon) unter dem Abschnitt «Wirtschaft»<sup>44</sup> oder im Kapitel über die Staatsaufgaben und im Kapitel über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen eingegliedert werden.<sup>45</sup>

Der Kanton SO fordert, dass die Bestimmung eher im Rahmen von Artikel 81 BV oder in Ergänzung zu Artikel 102 BV angesiedelt wird, da kein Zusammenhang zwischen den Sozialzielen und der Grundversorgung bestehe.

Einzelne Teilnehmer empfinden die Gleichsetzung der Grundversorgung mit den Sozialzielen als unbefriedigend, da dies die Sozialziele abschwäche.<sup>46</sup>

Ein Teilnehmer findet die vorgeschlagene Positionierung falsch, denn die Sozialziele bezögen sich auf individuell bestimmbare Personenkreise, ohne dass daraus unmittelbare Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können. Demgegenüber beziehe sich die Grundversorgung auf die gesamte Bevölkerung. Die Einreihung im Anschluss an die Sozialziele verwische die systematische Trennung zwischen Grundrechten, Bürgerrechten und Sozialzielen einerseits und Staatsaufgaben andererseits sowie die föderalistische Kompetenzaufteilung.<sup>47</sup>

Ein einziger Teilnehmer fordert für den Service Public ein eigenständiges Kapitel in der Bundesverfassung.<sup>48</sup>

## **5.2 Bemerkungen zum Handlungsauftrag an Bund und Kantone, wie er in Absatz 1 festgehalten wird**

Die ablehnende oder befürwortende Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer zur diskutierten Verfassungsbestimmung gilt grundsätzlich auch für deren ersten Absatz, da dieser das Kernstück beinhaltet.

Drei Teilnehmer lehnen den Handlungsauftrag aus den folgenden Gründen ausdrücklich ab:

- Auf Absatz 1 könne verzichtet werden, da dem Handlungsauftrag lediglich eine rein symbolhafte und politische Bedeutung zukomme.<sup>49</sup>
- Die Formulierung eines konkreten Handlungsauftrags erscheine nicht möglich, da den verschiedenen Sachbereichen sehr unterschiedliche Regulierungssysteme und Zuständigkeiten zugrunde lägen.<sup>50</sup>

---

<sup>42</sup> AI, FR, JU, OW, TI, VD, VS; GPS, SP; Travail.Suisse, VöV.

<sup>43</sup> CSP.

<sup>44</sup> ASTAG, bauenschweiz, FRS, TCS.

<sup>45</sup> VSE, VSEI.

<sup>46</sup> SG; SSV.

<sup>47</sup> VSG.

<sup>48</sup> Transfair.

<sup>49</sup> TG.

<sup>50</sup> SO.

- Der VöV spricht sich dagegen aus, den Begriff des «Zugangs» zur Grundversorgung zu verwenden, weil dieser unklar sei. Daher sei ein blosses Bekenntnis, das den Begriff nicht enthalte, vorzuziehen.

Daneben wurden zahlreiche Detailvorschläge angebracht:

- Die Bestimmung solle nur den Bund ansprechen.<sup>51</sup>
- Der Handlungsauftrag müsse um einen Artikel ergänzt werden, welcher klare Richtlinien zur Art der Leistungserbringung (auf privatautonomer Basis, per Leistungsvertrag, mittels Konzession, als Aufgabe der öffentlichen Hand, etc.) erlaubt.<sup>52</sup>
- Der Kanton GR, die GPS, die SP und der SGB fordern folgende Formulierung von Absatz 1: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende Grundversorgung gemäss Abs. 3».<sup>53</sup> Als Begründung geben die GPS und die SP an, dass der Handlungsauftrag in Absatz 1 zu wenig verbindliche Vorgaben mache. Dabei müssten aber die Auswirkungen dieser Formulierung auf Artikel 43a BV (insbesondere auf dessen Absatz 4) geprüft werden.<sup>54</sup>
- Absatz 1 müsse (wenn schon) folgendermassen geändert werden: «Bund und Kantone achten darauf, dass die Bevölkerung Zugang zur Grundversorgung hat» (anstelle von «...setzen sich dafür ein...».<sup>55</sup>
- Auch die Gemeinden müssten im Handlungsauftrag genannt werden.<sup>56</sup>
- Transfair fordert eine stärkere Formulierung und schlägt folgenden Wortlaut vor: «Die Bevölkerung hat Zugang zu den Gütern und Leistungen des Service Public».<sup>57</sup>
- Absatz 1 solle (wenn schon) um eine Präzisierung zur Subsidiarität staatlichen Handelns ergänzt werden und folgendermassen lauten: «Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass die Bevölkerung Zugang zur Grundversorgung hat»,<sup>58</sup> denn es sei sonst nicht ersichtlich, dass die öffentliche Hand lediglich subsidiär zur privaten Verrichtung tätig wird.<sup>59</sup>
- Absatz 1 solle nicht nur die Bevölkerung erwähnen, sondern mit «les entreprises» ergänzt werden.<sup>60</sup>
- Absatz 1 solle folgendermassen ergänzt werden: «La Confédération et les cantons s'engagent à ce que la population ait accès au service universel le plus complet possible».<sup>61</sup>

---

<sup>51</sup> GDK.

<sup>52</sup> CSP.

<sup>53</sup> So auch der Vorschlag des VCS: «La Confédération et les cantons veillent dans le cadre de leurs compétences à un service public suffisant selon l'alinéa 3».

<sup>54</sup> GPS, SP.

<sup>55</sup> ASTAG, FRS, VSE, VSEI.

<sup>56</sup> Transfair, Travail.Suisse.

<sup>57</sup> Alternativ bei Beibehaltung des Begriffs «Grundversorgung»: «...der Grundversorgung».

<sup>58</sup> AI, AR und TI.

<sup>59</sup> AI.

<sup>60</sup> VS (entsprechend solle Absatz 2 angepasst werden, siehe Ziffer 5.3).

<sup>61</sup> SAP.

### 5.3 Bemerkungen zur Definition des Begriffs «Grundversorgung» (Abs. 2)

Viele Teilnehmer, die sich zur Definition des Begriffs «Grundversorgung» geäußert haben, akzeptieren die vorgeschlagene Definition.<sup>62</sup> Diese Definition werde den laufenden Veränderungen gerecht und die Formulierung «grundlegende Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs» sei sinnvoll.<sup>63</sup> Die Bedeutung dieser Formulierung müsse aber politisch ausgehandelt werden und der übliche Bedarf müsse selbstverständlich über das Leistungs-niveau der Unterstützung Bedürftiger im Sinne von Artikel 115 BV und dasjenige der Hilfe in Notlagen nach Artikel 12 BV hinausgehen.<sup>64</sup>

Andere Teilnehmer unterstützen die gewählte Definition nicht, da sie zu allgemein, zu unpräzise und unvollständig sei und keine vernünftige Abgrenzung zulasse.<sup>65</sup> Insbesondere fehlten städtische Themen (wie z.B. die soziale und öffentliche Sicherheit und Unterkunft) und sie sei zu stark auf Randregionen ausgerichtet.<sup>66</sup>

Ferner wird angemerkt, dass der Begriff der Grundversorgung zu mehrdeutig sei, als dass eine allgemeine Bestimmung definiert werden könne.<sup>67</sup> Vor allem sei eine national einheitliche Konkretisierung der grundlegenden Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs aufgrund der regionalen Unterschiede nicht möglich.<sup>68</sup> Die Formulierung im Entwurf sei zu vage – insbesondere die Begriffe «grundlegend» und «üblich»<sup>69</sup> – deshalb solle die Grundversorgung wie bis anhin im Einzelfall und auf eine konkrete Leistung bezogen festgelegt werden.<sup>70</sup> Der Kanton TG schlägt (wenn schon) vor, anstelle von Gütern und Dienstleistungen «des üblichen Bedarfs» von jenen des «notwendigen» oder «grundlegenden Bedarfs» zu sprechen, damit der Interpretationsspielraum verkleinert werde. Entsprechend seinem Vorschlag zu Absatz 1 verlangt der Kanton VS, dass neben dem Bedarf der Bevölkerung auch jener der Unternehmen genannt werde («... répondant aux besoins usuels de la population et des entreprises, notamment dans les domaines...»).

Zwei Teilnehmer schlagen vor, anstatt «Grundversorgung» und «service universel» den Begriff «service public» zu verwenden. Dieser Begriff sei allgemein bekannt und habe in allen Sprachen die gleiche Bedeutung.<sup>71</sup>

### 5.4 Bemerkungen insbesondere zur exemplarischen Aufzählung der Sachbereiche (Abs. 2)

Einzelne Teilnehmer äussern sich ausdrücklich zustimmend zur vorgeschlagenen exemplarischen Aufzählung der Sachbereiche und deren offenen Formulierung.<sup>72</sup> Die offene Formulierung der Aufzählung erlaube die Anpassung des Begriffs Grundversorgung an die Bedürfnisse.<sup>73</sup> Die SP begrüsst insbesondere, dass die auf privatautonomer Basis zur Verfügung gestellte Grundversorgung von der Bestimmung nicht tangiert werden soll.

<sup>62</sup> GE; CSP, SP; SAP, VSE, VSEI, VöV.

<sup>63</sup> GR; GPS, SP.

<sup>64</sup> GPS, SP.

<sup>65</sup> SG, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG.

<sup>66</sup> SO.

<sup>67</sup> CVP; bauenschweiz.

<sup>68</sup> TG.

<sup>69</sup> CVP.

<sup>70</sup> AI.

<sup>71</sup> Transfair, Travail.Suisse.

<sup>72</sup> GE, UR, VS; SP.

<sup>73</sup> CSP.

Einige Teilnehmer kritisieren die exemplarische Aufzählung. Drei Kantone fordern sogar deren Streichung,<sup>74</sup> denn unter anderem sei die Aufzählung ohne Aussagekraft, da nicht alle Güter und Dienstleistungen in den genannten Bereichen grundlegend seien.<sup>75</sup> Ferner umfasse die Liste nur aktuelle Themen und werde durch zukünftige soziale und technologische Entwicklungen obsolet und unvollständig.<sup>76</sup> Die CVP fragt, weshalb Wohnen, Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Schutz des Eigentums, Nahrungsmittel oder existenzsicherndes Einkommen nicht genannt seien und warum beim Verkehr zwischen öffentlichem und privatem Verkehr unterschieden werde, während diese Unterscheidung bei Gesundheit und Bildung nicht vorgenommen werde.

Folgende Detailvorschläge in Bezug auf die exemplarisch aufgezählten Sachbereiche wurden gemacht:

- Die Bildung müsse aus der Liste gestrichen werden, da dieser Bereich nicht zu den Infrastrukturen passe und bereits in den Artikeln 61a ff. BV geregelt sei.<sup>77</sup>
- Die Abwasserentsorgung könne aus der Liste entfernt werden, da bereits die Wasserversorgung erwähnt werde.<sup>78</sup>
- Der heute geltende Grundsatz, wonach die Gemeinwesen ausserhalb der Bauzonen keine Erschliessung (insb. Wasser, Abwasser und Verkehr) sicherstellen müssen, sei beizubehalten.<sup>79</sup>
- Der private Verkehr solle aus der Liste gestrichen werden, wenn darunter der Bau von Autobahnen und Strassen<sup>80</sup> und Dienstleistungen im Flugbereich als Aufgaben der Grundversorgung verstanden würden.<sup>81</sup>
- Post und Fernmeldewesen sollten im Sammelbegriff «Kommunikation» zusammengefasst werden.<sup>82</sup>
- Die Gesundheit solle gestrichen werden, da dieser Bereich in der Verfassung bereits genügend geregelt sei und sich besondere Definitionsschwierigkeiten ergäben.<sup>83</sup>
- Folgende Bereiche sollten zusätzlich in die Aufzählung aufgenommen werden: Sicherheit<sup>84</sup>, Aufrechterhaltung der Lebensgrundlagen<sup>85</sup>, Binnengüterverkehr auf der Schiene<sup>86</sup>, Radio und Fernsehen<sup>87</sup> sowie Kultur<sup>88</sup>.
- Für die verschiedenen Sachbereiche sollten Aussagen über die Art der Leistungserbringung aufgenommen werden.<sup>89</sup>

---

<sup>74</sup> OW, SG und TI.

<sup>75</sup> SG.

<sup>76</sup> VD.

<sup>77</sup> AI, FR, GR, NW, SZ, TG, TI, VS, ZG.

<sup>78</sup> Travail.Suisse.

<sup>79</sup> GR.

<sup>80</sup> GPS, SP; VCS.

<sup>81</sup> GPS, SP.

<sup>82</sup> TG.

<sup>83</sup> H+.

<sup>84</sup> Transfair, Travail.Suisse.

<sup>85</sup> Transfair.

<sup>86</sup> GPS, SP; VCS.

<sup>87</sup> GPS, SP; SGB.

<sup>88</sup> GPS, SP; Transfair, Travail.Suisse.

<sup>89</sup> CSP.

## 5.5 Bemerkungen zu den Bewertungskriterien der Grundversorgung (Abs. 3)

Drei Teilnehmer äussern sich ausdrücklich zustimmend zu den vorgeschlagenen Bewertungskriterien in Absatz 3.<sup>90</sup>

Andere Teilnehmer bemängeln unter anderem, dass die Rechtsbereiche zu verschieden seien, als dass gemeinsame Kriterien gefunden werden könnten.<sup>91</sup> Die Bewertungskriterien müssten je nach Sachbereich sehr unterschiedlich ausfallen (z.B. in Bezug auf Wasserqualität treffe der Begriff «hohe Qualität» zu, im Gesundheitsbereich aber eher «notwendige Qualität».<sup>92</sup> Die Aufnahme und die Umschreibung der Kriterien müssten (wenn schon) noch einmal überdacht werden, denn die Kriterien seien in der Praxis kaum oder nur mit unverhältnismässigem finanziellen Aufwand umsetzbar.<sup>93</sup> Die Begriffe seien zu offen und unklar formuliert und benötigten eine Definition.<sup>94</sup> Ein Teilnehmer befürchtet, dass die Bewertungskriterien eine Reihe von Umsetzungsproblemen schaffen würden und zwar in Gebieten, in denen die Praxis gut funktioniere oder mit den geltenden Normen zum Funktionieren gebracht werden könne.<sup>95</sup> Die Bewertungskriterien weckten Begehrlichkeiten und Erwartungen, denen nicht entsprochen werden könne,<sup>96</sup> denn der Bürger erkenne daraus nicht, was garantiert wird; die Aufzählung könne als Verheissung verstanden werden, dass alles immer, überall und auf Kosten der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werde.<sup>97</sup> Auf die Bewertungskriterien soll gemäss den Kantonen AI und TI vollkommen verzichtet und es soll eher eine offene Formulierung gewählt werden, wie sie in Artikel 43a Absatz 4 BV zu finden ist. Die Kritiker sehen vor allem auch einen Konflikt darin, dass die Güter und Dienstleistungen immer und überall verfügbar, aber trotzdem für alle erschwinglich und preiswert sein sollen.<sup>98</sup>

Ein Teilnehmer kritisiert, dass auch für abgelegene und wirtschaftlich schwache Siedlungen ein Mindeststandard der Grundversorgung definiert werde. Aufgegebene Siedlungen müssten auch abgebrochen werden können («passive Sanierung».<sup>99</sup>

Folgende Detailvorschläge für die Ergänzung oder Änderung der Bewertungskriterien wurden gemacht:

- Der Beginn von Absatz 3 solle (wenn schon) anstatt «Bund und Kantone streben an,...» eher lauten «Bund und Kantone achten darauf,...»<sup>100</sup> beziehungsweise «Im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel streben Bund und Kantone an,...»<sup>101</sup>.
- Buchstabe a solle nicht von «allen Landesgegenden», sondern von «den ganzjährig bewohnten Landesgegenden» sprechen.<sup>102</sup>

---

<sup>90</sup> UR, VS; SAB.

<sup>91</sup> TG, TI.

<sup>92</sup> TG.

<sup>93</sup> BL.

<sup>94</sup> SO.

<sup>95</sup> VöV.

<sup>96</sup> GE, SG.

<sup>97</sup> VöV.

<sup>98</sup> AG, SG, SO.

<sup>99</sup> Schneider Alex.

<sup>100</sup> ASTAG, FRS, VSE, VSEI.

<sup>101</sup> AI, AR.

<sup>102</sup> GR.

- Buchstabe c solle nicht «von hoher Qualität», sondern «von guter Qualität» lauten.<sup>103</sup>
- Buchstabe c solle mit «selon des principes uniformes» ergänzt werden.<sup>104</sup>
- Buchstabe d solle gestrichen werden, da er indirekt Kosten für die Kantone verursachen könne, insbesondere in abgelegenen Gebieten, wo die Leistung teurer ist als der bezahlte Preis.<sup>105</sup>
- Buchstabe e solle gestrichen werden, da er neuen, nicht finanzierbaren politischen Forderungen Tür und Tor öffnen würde.<sup>106</sup> Anstelle des vorgeschlagenen Wortlauts wird (wenn schon) folgende Formulierung vorgeschlagen: «...so verursachergerecht und kostendeckend wie möglich finanziert werden».<sup>107</sup>
- Buchstabe e solle anstelle des vorgeschlagenen Wortlauts (wenn schon) folgendermassen lauten: «für alle wirtschaftlich gerecht sind».<sup>108</sup>
- Ein neuer Buchstabe g solle mit dem Wortlaut «nachhaltig sind»<sup>109</sup> beziehungsweise «durables»<sup>110</sup> eingefügt werden, da die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Grundversorgung sehr wichtig sei.
- Ein neuer Buchstabe g solle mit dem Wortlaut «adaptés à l'évolution économique, sociale et technologique» eingefügt werden.<sup>111</sup>
- Eine Erweiterung wird gefordert, die festhält, dass die Güter und Dienstleistungen der Grundversorgung unter sozialverträglichen Arbeitsbedingungen bereitgestellt werden müssen.<sup>112</sup>
- Die Bewertungskriterien sollten (wenn schon) auf Buchstabe a (Zugänglichkeit in allen Landesgegenden) und Buchstabe b (Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung) beschränkt werden, da die restlichen Kriterien nicht auf alle Sachbereiche angewendet werden könnten.<sup>113</sup>

Nach Auffassung der SBB sind die Preisbildung nach einheitlichen Grundsätzen (Bst. d) und die Erschwinglichkeit (Bst. e) so zu verstehen, dass Dritten, die mit der Erbringung von Leistungen der Grundversorgung beauftragt sind, ausreichender Spielraum zukommen müsse.

## 5.6 Weitere Bemerkungen

Folgende Vorschläge für zusätzliche Absätze sind eingegangen:

- «Aus den Bestimmungen zur Grundversorgung können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden».<sup>114</sup>

---

<sup>103</sup> SO.

<sup>104</sup> SAP.

<sup>105</sup> VD.

<sup>106</sup> ASTAG, bauenschweiz, FRS.

<sup>107</sup> ASTAG, FRS.

<sup>108</sup> VSE, VSEI.

<sup>109</sup> GPS.

<sup>110</sup> VCS.

<sup>111</sup> Travail.Suisse, in diesem Sinne auch transfair, die einen Verweis auf die zukünftige Entwicklung der Güter und Dienstleistungen fordern.

<sup>112</sup> Transfair.

<sup>113</sup> TG.

<sup>114</sup> AI, AR; VSG (sinngemäss).

- «Werden Dritte mit der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen der Grundversorgung beauftragt, gelten Bund und Kantone die dadurch entstehenden Mehrkosten ab».<sup>115</sup>
- «Bund und Kantone prüfen vor dem Erlass neuer rechtlicher Bestimmungen deren Auswirkungen auf die Grundversorgung»,<sup>116</sup> denn eine ex-ante-Evaluation der Auswirkungen auf die Grundversorgung durch gesetzgeberische oder finanzielle Entscheide sei notwendig.<sup>117</sup>
- Es solle der Grundsatz festgeschrieben werden, wonach Bau und Unterhalt von Infrastrukturnetzen Sache der öffentlichen Hand bleiben müssten.<sup>118</sup>
- «Bund und Kantone legen gemeinsam fest, welche Bereiche der Grundversorgung zwingend durch die öffentliche Hand sicherzustellen sind» (Variante: «...auf keinen Fall privatisiert werden dürfen»), denn es sei notwendig festzuhalten, wer gewisse Leistungen zu erbringen hat, damit die Privatisierung in gewissen Bereichen verhindert werden könne.<sup>119</sup>

Ferner werden folgende Änderungen von Artikel 43a BV gefordert:

- Artikel 43a Absatz 4 BV müsse bei Annahme der vorgeschlagenen Bestimmung ersatzlos gestrichen werden, da der an dieser Stelle vorgeschlagene Verweis auf die Grundsätze der Grundversorgung überflüssig sei.<sup>120</sup>
- Artikel 43a BV solle durch folgenden neuen Absatz 5 ergänzt werden: «Die sektorspezifischen Regulierungsbehörden sind selbstständige Organisationseinheiten und überwachen insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zur Grundversorgung».<sup>121</sup>

Die SP schliesst sich den Ausführungen des Bundesrats<sup>122</sup> an, wonach diverse sektorielle Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 57, 61a–66, 92 Abs. 2 und 102 BV) nicht geändert werden müssen.

Der Kanton GR ist trotz seiner allgemeinen Zustimmung zum Entwurf skeptisch in Bezug auf das Verhältnis zwischen der allgemeinen Verfassungsbestimmung und sektoriellen Regelungen (insb. zu Bildung, Energieversorgung, Post und Fernmeldewesen); diese müssten aufeinander abgestimmt werden.

---

<sup>115</sup> SBB.

<sup>116</sup> Vorschlag des Kantons VS: «La Confédération et les cantons examinent, avant de les décréter, les effets de nouvelles dispositions juridiques sur le service universel».

<sup>117</sup> UR, VS; SAB, Gemeindeverband.

<sup>118</sup> GPS, SP.

<sup>119</sup> CSP.

<sup>120</sup> GR.

<sup>121</sup> SAB, Gemeindeverband; so auch der Kanton VS: «Les autorités sectorielles de régulation surveillent, en tant qu'organismes indépendants, le respect des dispositions du service universel».

<sup>122</sup> Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Ziffer 2.2.

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni:**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>GDK</b>	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
<b>CDS</b>	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
<b>CDS</b>	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
<b>KdK</b>	Konferenz der Kantonsregierungen
<b>CdC</b>	Conférence des Gouvernements Cantonaux
<b>CdC</b>	Conferenza dei Governi Cantionali

**Gerichte / Tribunaux / Tribunali:**

<b>BGer</b>	Schweizerisches Bundesgericht
<b>TF</b>	Tribunal fédéral suisse
<b>TF</b>	Tribunale federale svizzero
<b>BStGer</b>	Bundesstrafgericht
<b>TPF</b>	Tribunal pénal fédéral
<b>TPF</b>	Tribunale penale federale

<b>BVGer</b>	Bundesverwaltungsgericht
TAF	Tribunal administratif fédéral
TAF	Tribunale amministrativo federale

**Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici:**

<b>CSP</b>	Christlich-soziale Partei
PCS	Parti chrétien-social
PCS	Partito cristiano sociale svizzero
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti Démocrate-Chrétien
PPD	Partito Popolare Democratico
<b>EVP</b>	Evangelische Volkspartei
PEV	Parti Evangélique Suisse
PEV	Partito evangelico svizzero
<b>FDP</b>	Die Liberalen
PLR	Les Libéraux-Radicaux
PLR	I Liberali
PLD	Ils Liberals
<b>GPS</b>	Grüne Partei der Schweiz
PES	Parti écologiste suisse
PES	Partito ecologista svizzero
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti Socialiste Suisse
PS	Partito Socialista Svizzero
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
PPS	Partida Populara Svizra

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna:**

<b>SAB</b>	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAB	Groupement suisse pour les régions de montagne
SAB	Gruppo svizzero per le regioni di montagna
<b>Gemeindeverband</b>	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri

<b>SSV</b>	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia:**

<b>economiesuisse</b>	Verband der Schweizer Unternehmen
economiesuisse	Fédération des entreprises suisses
economiesuisse	Federazione delle imprese svizzere

<b>Litra</b>	Litra Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr
Litra	Service d'information pour les transports publics
Litra	Servizio d'informazione per i trasporti pubblici
	Survetsch d'informaziun per il traffic public

<b>SBA</b>	Schweizerische Bankiervereinigung
ASB	Association suisse des banquiers
ASB	Associazione svizzera dei banchieri
	Swiss Bankers Association

<b>SBV</b>	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union Suisse des Paysans
USC	Unione Svizzera dei Contadini

<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera

<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri

**Travail.Suisse**

<b>VöV</b>	Verband öffentlicher Verkehr
UTP	Union des transports publics
UTP	Unione dei trasporti pubblici

**Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate:**

<b>FRC</b>	Fédération romande des consommateurs
------------	--------------------------------------

<b>kf</b>	Konsumentenforum
-----------	------------------

<b>SKS</b>	Stiftung für Konsumentenschutz
FPC	Fondation pour la protection des consommateurs
FPC	Fondazione per la protezione dei Consumatori

**Nicht individuell eingeladene Teilnehmer / Participants qui n'avaient pas été sollicités /  
Cerchie non consultate:**

**ASTAG** Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
ASTAG Association suisse des transports routiers  
ASTAG Associazione svizzera dei trasportatori stradali

**bauenschweiz** Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft  
constructionsuisse L'organisation nationale de la construction  
costruionesvizzera Organizzazione nazionale della costruzione

**Centre Patronal**

**Energieforum** Energieforum Schweiz  
Forum de l'énergie Forum suisse de l'énergie  
Forum dell'energia Forum svizzero dell'energia

**FER** Fédération des Entreprises Romandes

**FRS** strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs  
FRS routesuisse – Fédération routièresuisse  
FRS Federazione svizzera del traffico stradale

**H+** Die Spitäler der Schweiz  
H+ Les Hôpitaux de Suisse  
H+ Gli Ospedali Svizzeri

**Interpharma** Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz  
Interpharma Association des sociétés pharmaceutiques suisses pratiquant la re-  
cherche

**Medien** Schweizer Medien  
Médias Médias Suisses  
Media Media Svizzeri

**Post** Die Schweizerische Post  
Poste La Poste Suisse  
Posta La Posta Svizzera

**SAP** Autonome Pöstler Gewerkschaft  
SAP Syndicat Autonome des Postiers  
SAP Sindacato Autonome dei Postini

**SBB** Schweizerische Bundesbahnen  
CFF Chemins der Fer Fédéraux  
FFS Ferrovie Federali Svizzere

**Schneider Alex**

**SGCI** Chemie Pharma Schweiz

**TCS** Touring Club Schweiz  
TCS Touring Club Suisse  
TCS Touring Club Svizzero

<b>transfair</b>	Der Personalverband
transfair	Le syndicat
transfair	Il sindacato
<b>VCS</b>	Verkehrsclub der Schweiz
ATE	Association Transports et Environnement
ATA	Associazione Traffico e Ambiente
<b>VSE</b>	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
AES	Association des entreprises électriques suisses
AES	Associazione della aziende elettriche svizzere
<b>VSEI</b>	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
USIE	Union Suisse des Installateurs-Electriciens
USIE	Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti
<b>VSG</b>	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
ASIG	Association Suisse de l'Indusdtrie Gazière
ASIG	Associazione Svizzera dell'Industria del Gas